



Statuten 2016



SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Ligue suisse des femmes catholiques

Unione svizzera delle donne cattoliche

Uniun svizra da las dunnas catolicas

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Name	Unter dem Namen Schweizerischer Katholischer Frauenbund SKF, Ligue suisse de femmes catholiques SKF, Unione svizzera delle donne cattoliche SKF, Unione svizzera da las dunnas catolicas SKF, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB.
Gründung	Die Gründung des SKF erfolgte im Jahr 1912.
Sitz	Sitz des SKF ist Luzern. Der SKF ist Mitglied von andante, der europäischen Allianz katholischer Frauenverbände und assoziiertes Mitglied der Weltunion der Katholischen Frauenorganisationen UMOFC/WUCWO.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Zweck	Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF ist ein nationaler Zusammenschluss von Frauen und Frauenorganisationen mit christlicher Ausrichtung. Als Dachverband erfüllt er Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch unabhängig.
-------	---

Art. 3

Aufgaben	Aufgaben des SKF sind: <ol style="list-style-type: none">3.1 Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in Gesellschaft, Staat und Kirche3.2 Vertretung der Interessen von Frauen in Gesellschaft, Staat und Kirche3.3 Stellungnahme zu aktuellen Fragen3.4 Wahrnehmung sozialer und politischer Aufgaben3.5 Förderung der persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bildung der Frauen3.6 Weiterbildung von Freiwilligen im Verbandsmanagement und in den religiös-spirituellen sowie gesellschaftlich-politischen Bereichen. Unterstützung der Bildung von Mitgliedsorganisationen.3.7 Koordination der internen Verbandsarbeit3.8 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit3.9 Einsatz für ökumenische Bestrebungen3.10 Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen und Institutionen auf schweizerischer Ebene
----------	---

- 3.11 Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen auf internationaler Ebene
- 3.12 Förderung und Unterstützung der Entwicklungszusammenarbeit

Art. 4

- Solidaritäts-
werke Der SKF führt zwei Solidaritätswerke, zur Erfüllung konkreter Aufgaben im In- und Ausland.
- Zeitschriften Der SKF gibt zur Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit Zeitschriften und Publikationen heraus.

Art. 5

Der SKF kann in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen Solidaritätswerke unterhalten oder Zeitschriften herausgeben.

III. Mitgliedschaft

Art. 6

- Kollektiv-
mitglieder Dem SKF gehören folgende Kollektivmitglieder an:
 - 6.1 SKF-Kantonalverbände: Dies sind Dachorganisationen, in denen aus einem oder mehreren Kantonen SKF-Ortsvereine, entsprechende Gruppen Junger Frauen und Einzelmitglieder zusammengeschlossen sind.
 - 6.2 Schweizerische Mitgliederverbände: Dies sind schweizerische Frauenverbände mit christlicher Ausrichtung.
 - 6.3 Schwesterngemeinschaften: Sie bilden gemeinsam ein Kollektivmitglied.
 - 6.4 Kantonale oder regionale Frauenvereine mit christlicher Ausrichtung, welche nicht einem Verband gemäss Art. 6.1. oder Art. 6.2 angeschlossen sind.

Art. 7

- Einzel-
mitglieder Interessierte Frauen können dem SKF als Einzelmitglied beitreten.

Art. 8

Aufnahme	Gesuche um Aufnahme von Kollektivmitgliedern sind unter Beilage der eigenen Statuten an den Vorstand zu richten.
Austritt	Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung erklärt werden.
Ausschluss	Wenn ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF verstösst, ist der Vorstand zu dessen Ausschluss berechtigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an der Delegiertenversammlung zu. Der Ausschluss oder der Austritt entbinden nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 9

Organe	Die Organe des SKF sind: A Delegiertenversammlung B Herbstkonferenz C Vorstand D Geschäftsführung E Revisionsstelle
--------	--

A Delegiertenversammlung

Art. 10

Delegierten- versammlung	Oberstes Organ ist die Delegiertenversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr zusammentritt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 6.1 oder Art. 6.2 einberufen.
-----------------------------	---

Art. 11

Stimmrecht

Das Stimmrecht haben:

- 11.1 SKF-Kantonalverbände gemäss Art. 6.1:
Bis 5'000 zahlende Mitglieder: Zehn Delegierte
5'000 bis 10'000 zahlende Mitglieder: 15 Delegierte
Mehr als 10'000 zahlende Mitglieder: 20 Delegierte
Ab 20'000 Mitglieder: pro weitere 1'000 Zahlende je eine Delegiertenstimme mehr.
Die den Kantonalverbänden angeschlossenen SKF-Ortsvereine sind als Delegierte angemessen zu berücksichtigen.
- 11.2 Schweizerische Mitgliederverbände gemäss 6.2 sowie Mitglied gemäss Art. 6.3: je drei Delegierte
- 11.3 Mitglieder gemäss Art. 6.4: je eine Delegierte
- 11.4 Einzelmitglieder gemäss Art. 7: bis 500 zahlende Mitglieder: Zehn Delegiertenstimmen; pro weitere 100 zahlende Mitglieder je eine Delegiertenstimme

Art. 12

Einladung

Die Delegiertenversammlung wird unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch schriftliche Einladung vom Vorstandsvorstand mindestens fünf Wochen im Voraus einberufen.

Anträge

Anträge an die Delegiertenversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstandsvorstand schriftlich einzureichen.

Art. 13

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:

- 13.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- 13.2 Entlastung des Vorstandsvorstandes
- 13.3 Kenntnisnahme des Budgets
- 13.4 Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder (gemäss Art. 28)
- 13.5 Festsetzung von zusätzlichen finanziellen Beiträgen der Mitglieder zu den in Art. 28 festgelegten Jahresbeiträgen
- 13.6 Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin (oder von zwei Co-Präsidentinnen) und der Finanzverantwortlichen
- 13.7 Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der externen Revisionsstelle
- 13.8 Behandlung von Anträgen
- 13.9 Aufnahme neuer Kollektivmitglieder
- 13.1 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 31)
- 13.1 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 32)

Art. 14

- Quoren Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme der Art. 31 und Art. 32 das einfache Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 15

- Protokoll Das Protokoll der DV wird zur Einsichtnahme und für Rückmeldungen im Anschluss an die DV für einen Monat online auf www.frauenbund.ch gestellt.

B Herbstkonferenz

Art. 16

- Zusammensetzung Die Herbstkonferenz ist ein konsultatives Organ des Vorstandsvorstands. Teilnehmerinnen der Herbstkonferenz sind:
- 16.1 Vertreterinnen aus jedem Kantonalverband
 - 16.2 Vertreterinnen aus jedem schweizerischen Mitgliederverband und der VONOS
 - 16.3 der Vorstandsvorstand
 - 16.4 die Geschäftsführerin
 - 16.5 Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sowie verbandsinterne oder –externe Fachleute nach Bedarf

Art. 17

- Aufgaben Die Aufgaben der Herbstkonferenz sind:
- 17.1 Stärkung der Beziehung und der verbandsinternen Zusammenarbeit
 - 17.2 Tragende Rolle in der Entwicklung und in der Umsetzung der Verbandsziele und –strategien
 - 17.3 Breite Abstützung der Ziele und Strategien des Verbandes
 - 17.4 Eingabe und Erarbeitung von Anträgen, Ideen und Wünschen zuhanden des Vorstandsvorstandes
 - 17.5 Nomination von neuen Vorstandsmitgliedern durch Vertreterinnen gemäss Art. 16.1 und 16.2 zuhanden der DV

C Verbandsvorstand

Art. 18

Zusammen-
setzung

Der Verbandsvorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, mindestens aber aus:

18.1 Präsidentin und Vizepräsidentin oder zwei Co-Präsidentinnen

18.2 einer Finanzverantwortlichen

Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.

Art. 19

Amtszeit

Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind zweimal wieder wählbar. Die max. Amtszeit beträgt somit neun Jahre.

Wenn es die Bedürfnisse des SKF erfordern, kann durch Beschluss der DV die abgelaufene Amtszeit von Verbandsvorstandsmitgliedern um max. eine Amtszeit verlängert werden.

Die Ersatzwahl für während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder ist an der nächsten Delegiertenversammlung für die laufende Amtszeit vorzunehmen.

Art. 20

Beratende
Stimmen

Die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.

Weitere Fachmitarbeiterinnen aus der Geschäftsstelle sowie verbandsinterne oder -externe Fachleute können zur Beratung einzelner Geschäfte zugezogen werden.

Art. 21

Sitzungen

Der Verbandsvorstand trifft sich zu regelmässigen Sitzungen. Das Präsidium oder zwei Verbandsvorstandsmitglieder können bei dringendem Bedarf zu ausserordentlichen Sitzungen einladen.

Art. 22

Beschluss-
fassung

Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 23

Aufgaben
Verbandsvorstand

Dem Vorstandsvorstand obliegt die strategische Führung des Verbandes.
Er ist den ideellen und finanziellen Interessen des Verbandes verpflichtet.
Er ist insbesondere verantwortlich für:

- 23.1 Repräsentation des SKF
- 23.2 Aufsicht über die Aufgaben der Geschäftsstelle
- 23.3 Genehmigung des Budgets
- 23.4 Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung z.Hd. der Delegiertenversammlung, Vorbereitung der Delegiertenversammlung, Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, Verabschiedung des Protokolls der Delegiertenversammlung
- 23.5 Wahl der Vertreterinnen des SKF in anderen Organisationen
- 23.6 Wahl und Anstellung der Geschäftsführerin
- 23.7 Erlass der erforderlichen Reglemente
- 23.8 Regelung der Zeichnungsberechtigung der Vorstandsvorstandsmitglieder und der Geschäftsführerin

Der Vorstandsvorstand kann einzelne Geschäfte an einzelne Mitglieder des Vorstandsvorstandes oder an die Geschäftsführerin übergeben.

Neben den spezifischen Aufgaben des Präsidiums und der Finanzverantwortlicher werden die Aufgaben in Ressorts aufgeteilt und von den einzelnen Vorstandsvorstandsmitgliedern verantwortet.

Die Aufgaben werden in der Regel in Reglementen, separaten Aufgabenbeschreibungen und Anforderungsprofilen festgehalten.

D Geschäftsführung

Art. 24

Geschäftsführerin

Die Geschäftsführerin ist dem Vorstandsvorstand unterstellt.

Art. 25

Aufgaben Geschäftsführung

Der Geschäftsführerin obliegt die operative Führung der Geschäftsstelle.
Sie ist den ideellen und finanziellen Interessen des Verbandes verpflichtet.
Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenbeschreibung und in der Geschäftsordnung festgelegt.

E Revisionsstelle

Art. 26

Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von drei Geschäftsjahren eine Revisionsstelle, welche die Anforderungen gemäss Art. 5 Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) erfüllt. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Verbandes und seiner Solidaritätswerke zu prüfen und erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

V. Finanzen

Art. 27

Finanzielle
Mittel

Der SKF hat folgende Einnahmen:

- 27.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 27.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 27.3 Erlös aus dem Verkauf von Publikationen, aus Aktionen usw.
- 27.4 Zuwendungen und Legate
- 27.5 Vermögenserträge

Art. 28

Jahres-
beiträge

Die Delegiertenversammlung setzt alljährlich die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

Art. 29

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30

Entschädi-
gungen

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen anderen Gremien erfolgt ehrenamtlich. Spesen, Sitzungspauschalen, sowie Entschädigungen für besonders arbeits- und zeitintensive Aufgaben werden vergütet und sind in einem separaten Reglement geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31

Statuten-
änderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es 2/3 der Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten.

Art. 32

Vereinsauf-
lösung

Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des SKF beschliessen, wenn mindestens 2/3 der Kollektivmitglieder gemäss Art. 6.1 und Art. 6.2 vertreten sind und 2/3 der anwesenden Delegierten dafür stimmen.

Sind an der Delegiertenversammlung nicht die erforderliche Anzahl Mitglieder vertreten, so ist eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, an der die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Art. 33

Vermögens-
verwendung

Werden nach Auflösung des SKF einzelne seiner Solidaritätswerke als eigenständige, gemeinnützige Institutionen weitergeführt, so wird ihnen das Vereinsvermögen zugeführt. Ansonsten ist das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des SKF gemäss Beschlüssen der Delegiertenversammlung für Zwecke bzw. Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche sowie insbesondere für Fraueninteressen zu verwenden oder zweckgebunden an gemeinnützige Organisationen zu übertragen, die sich mit diesen Aufgaben befassen.

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 24. Mai 2016 in Luzern angenommen.

Luzern, 24. Mai 2016



SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Kasernenplatz 1
Postfach 7854, 6000 Luzern 7
041 226 02 20
info@frauenbund.ch
www.frauenbund.ch